



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

### Warum eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt auch Sachkenntnis im Rentenrecht haben sollte!

#### Sachverhalt:

Entscheidung über VA nach „altem Recht“

Abzug für VA: 480 € mtl., bezogen auf den HEUTIGEN Zeitpunkt,

Ausgleichsberechtigte geschiedene Ehefrau ist im Jahre 2012 verstorben

Es sind 2 Kinder vorhanden, die vor 1992 geboren wurden

Frau hat vor ihrem Tod länger als 36 Monate Rente, erhöht um den VA, erhalten

Antrag nach § 37 VersAusglG wurde abgelehnt, was nicht zu beanstanden ist

Beide ehemaligen Eheleute haben lediglich Rentenrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Es wurde ein Antrag auf Abänderung/Aufhebung des Beschlusses über den VA nach § 51 Abs. 1 iVm mit §31 VersAusglG beim zuständigen Familiengericht gestellt mit der Begründung, dass eine wesentliche Wertänderung beim Anrecht der verstorbenen geschiedenen Ehefrau wegen der so genannten Mütterrente vorliegt.

Das Familiengericht hat von beiden Versorgungsträgern neue Versorgungsauskünfte eingeholt.

Beim Anrecht des Mannes hat sich so gut wie nichts geändert (was normal ist). Beim Anrecht der verstorbenen geschiedenen Ehefrau hat sich eine geringe Erhöhung des Ehezeitanteils wegen der Besserbewertung der Kindererziehungszeit ab dem Jahre 1998 ergeben. Allerdings ergab sich keine wesentliche Wertänderung, da die Deutsche Rentenversicherung die Erhöhung der Kindererziehungszeit NICHT berücksichtigt hat mit der Begründung, dass Frauen, die vor dem 01.07.2014 (Inkrafttreten des Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetzes) verstorben sind, keinen Anspruch auf die so genannte Mütterrente hätten.

Hätte „man“ diese Entscheidung des Rentenversicherungsträgers hingenommen (die werden schon wissen, was rechtens ist), wäre der Antrag auf Abänderung/Aufhebung des Beschlusses über den Versorgungsausgleich wegen Nichterreichung einer wesentlichen Wertänderung zurückgewiesen worden und der Mann hätte lebenslang einen monatlichen Rentenverlust in Höhe von z.Z. 480 € hinnehmen müssen. Das gleiche gilt für seine – mögliche – Witwe (heute 62 Jahre alt), die einen Rentenverlust in Höhe von 288 € monatlich in Kauf nehmen müsste (480 € x 60 %).

Der ausgleichspflichtige Ehemann, der heute 70 Jahre alt ist, hat bereits seit 7 Jahren den Abzug für den Versorgungsausgleich hinnehmen müssen, wobei er bereits seit 6 Jahren (2012 – 2018) den Abzug für seine bereits verstorbene geschiedene Ehefrau in Kauf nehmen musste.

Durch diese – falsche – Auskunft des Rentenversicherungsträgers hätte der Mandant bzw. dessen Witwe folgenden – theoretischen – Vermögensschaden erlitten, wobei ich die jeweilige statistische Lebenserwartung (Mann: 82 Jahre, Frau 84 Jahre) zugrunde gelegt habe:

Vermögensschaden Mann: 12 Jahre x 480 € mtl. = 69.120 € ohne Dynamisierungen  
Vermögensschaden Witwe: 10 Jahre x 288 € mtl. = 34.560 € ohne Dynamisierungen  
= 103.680 €

**ERGEBNIS:** Warum die Auskunft des Rentenversicherungsträgers falsch ist, ist im SGB VI und – vor allem – in den Arbeitsanweisungen der Rentenversicherungsträger nachzulesen!

Auch bei einer vor dem 01.07.2014 verstorbenen Frau ist die Erhöhung der Kindererziehungszeit für Kinder, die vor 1992 geboren sind, zu berücksichtigen!!

**Das Beratungsergebnis der AGVA 2/2015, TOP 11 lautet wie folgt:**

**"Bei einer Auskunft zu einem Abänderungsverfahren zum Versorgungsausgleich sind in Anwendung von §§ 56, 249 SGB VI in der Fassung des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes bis zu 24 Kalendermonate an Kindererziehungszeiten nach dem Monat der Geburt eines Kindes zu berücksichtigen, wenn die Person, für die die Auskunft zu erteilen ist, vor 1992 geborene Kinder in diesen Monaten erzogen hat, aber vor dem 30. Juni 2014 verstorben ist und aus ihrer Versicherung auch von Hinterbliebenen keine Leistungen beansprucht werden. Dabei ist es unerheblich, ob die verstorbene Person bereits eine Rente bezogen hat."**

**ERSTAUSKUNFT ohne Berücksichtigung der so genannten Mütterrente:**

In der allgemeinen Rentenversicherung  
Ehezeitanteil  
Entspricht einer Monatsrente von **95,04 EUR**  
Ausgleichswert  
Entspricht einer Monatsrente von 47,52 EUR  
Korrespondierender Kapitalwert  
5,8435 Entgeltpunkte  
2,9218 Entgeltpunkte  
9.477,29 EUR

**NEUE Auskunft nach Berücksichtigung der so genannten Mütterrente:**

**Hinweis: Der Rentenversicherungsträger hat sich NICHT für seine falsche Auskunft entschuldigt!**

In der allgemeinen Rentenversicherung

Ehezeitanteil		8,8423 Entgeltpunkt
Entspricht einer Monatsrente von	143,81 EUR	
Ausgleichswert		4,4212 Entgeltpunkt
Entspricht einer Monatsrente von	71,91 EUR	
Korrespondierender Kapitalwert		14.340,81 EUR

Aufgrund dieser neuen Versorgungsauskunft wurde die wesentliche Wertänderung erreicht und das Familiengericht hat beschlossen, dass ab Wirksamkeit KEIN Versorgungsausgleich stattfindet. Somit wurde die Rente des Mandanten ab Wirksamkeit ungekürzt gezahlt.

Viele Grüße aus **BONN** sendet Wilfried Hauptmann